

Grundrecht sowohl der einen wie der anderen Gruppe zugezählt werden kann.

So werden die Gleichheit aller Bürger und die Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 20) hier zur Gruppe der politischen Rechte gezählt, der sie ohne Zweifel zugeordnet werden können. Wegen ihrer übergreifenden Bedeutung für die Verwirklichung aller anderen Grundrechte sind sie jedoch auch als *Grundrechtsprinzipien* zu charakterisieren und werden als solche in Abschn. 6.1.7. behandelt. Das Eingaberecht wird hier als persönliches Recht genannt, hat jedoch nicht geringere Bedeutung als Recht zur politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Mitgestaltung (Art. 21). Die Grundpflichten wurden in die Aufstellung nicht mit aufgenommen. Die bereits begründete Einheit von Rechten und Pflichten findet darin Ausdruck, daß in der folgenden Betrachtung die einzelne Grundpflicht im Zusammenhang mit dem Grundrecht behandelt wird, mit dem sie am engsten verbunden ist.

6.1.7. **Verfassungsrechtliche Prinzipien der Grundrechtsverwirklichung**

Die Verfassung enthält in der Präambel und in den Art. 19—21 Rechtsgrundsätze, die für das Verständnis, die Interpretation und die Anwendung *aller* Grundrechte und Grundpflichten bedeutsam sind und die auch die Rechtsstellung des Bürgers prägen.

Erstens: Die Inanspruchnahme und Verwirklichung der Grundrechte muß den Grundsätzen und Zielen der Verfassung dienen, die insbesondere in der Präambel zum Ausdruck kommen. Grundrechte und Grundpflichten sollen Maximen und Garanten einer sozialistischen Lebensweise der Bürger sein. Sie sind im Geiste des Sozialismus-Kommunismus, des Friedens, der Demokratie und Völkerfreundschaft und damit zur Sicherung der Freiheit des werktätigen Volkes und jedes Bürgers zu verwirklichen.

Zweitens: Sozialistische Grundrechte und -pflichten sind Gestaltungsrechte und -pflichten. Die Bürger sollen sie nutzen, um aktiv und schöpferisch an der Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung mitzuarbeiten (vgl. Art. 21 Verfassung). Das gilt auch für solche Rechte und Freiheiten des Bürgers, die primär auf den Schutz seiner Persönlichkeit und Individualität, seines Lebens, seiner Ge-

sundheit, seiner persönlichen sozialistischen Lebensweise gerichtet sind und die ihm entsprechende Ansprüche verbrieften.

Drittens: Jedem Bürger der DDR werden auf Grund des Art. 20 die gleichen Grundrechte und Grundpflichten unabhängig von seiner Nationalität, seiner Rasse, seinem weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnis, seiner sozialen Herkunft und Stellung gewährleistet. In der sozialistischen Gesellschaft ist die verfassungsrechtlich fixierte Gleichheit der Rechte und Pflichten real, weil Ausbeutung, Unterdrückung und wirtschaftliche Abhängigkeit endgültig überwunden wurden. Jegliche Diskriminierung oder Benachteiligung steht im Widerspruch zu den gesellschaftlichen Bedingungen und dem Gleichheitsprinzip. Die Gleichheit der Rechte und Pflichten zielt darauf, allen Bürgern die gleichen rechtlichen Bedingungen für die Entfaltung ihrer Persönlichkeit und die Mitgestaltung der Gesellschaft zu geben. Entsprechend dem sozialistischen Prinzip „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“ haben alle die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten zu entwickeln und einzusetzen. Jeder hat das gleiche Recht auf materielle und moralische Anerkennung seiner für die Gesellschaft erbrachten Leistungen.

Eng verbunden mit dem Verfassungsprinzip der Gleichheit der Grundrechte und Grundpflichten ist die in Art. 20 Abs. 1 geregelte *Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz*. Sie bedeutet, daß jeder Bürger bei der Anwendung des Rechts Anspruch auf die gleiche Behandlung und Entscheidung hat wie sie auch seinen Mitbürgern unter gleichen objektiven und subjektiven Umständen zukommt.

Die Gleichheit vor dem Gesetz negiert nicht die Individualität des Bürgers, die differenzierten Leistungen, das persönliche Leistungsvermögen und die unterschiedlichen sozialen Lebensumstände des einzelnen. Die gerechte Anwendung des Rechts erfordert vielmehr, daß die Unterschiede im Lebensalter, in den Arbeitsbedingungen, in der Berufserfahrung und Qualifikation, in der übertragenen Verantwortung, in der familiären Belastung usw. entsprechend berücksichtigt werden. Gleichheit vor dem Gesetz heißt nicht formell gleiche Anwendung des Rechts für alle unter Mißachtung der kon-